

geklagt im Falle der Schuld treffende Strafe, sodann in einer der folgenden Versammlungen stammweise, doch so, daß die einzelnen Stimmen zusammengefaßt wurden, über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten abgestimmt (so bei der Eisangelie gegen die Feldherrn nach der Schlacht bei den Arginusen). Im Falle der Verurteilung an den Gerichtshof wurde, wo Strafbestimmungen fehlten, die Strafe im voraus durch Volksbeschluß festgesetzt. Auch das Erwählen der Ankläger (*προβελίθεαι καθύπονον*) bei der gerichtlichen Verhandlung war Sache des Volkes. Eine Vorladung (*προβελίθεαι*) fand, da mit der Annahme der Eisangelie Verhaftung oder Bürgerschaftsstellung des Angeklagten verbunden war, nicht statt (s. *Process*, 3.).

Εἰσαγωγεῖς, allgemeine Bezeichnung der proceßleitenden Behörden. Vorzugsweise gehören hiesher die Archonten, deren Hauptthätigkeit die Einleitung der Prozesse war, und bei denen die Mehrzahl der Rechtshandel anhängig gemacht wurde (vgl. *Αγογή* — *Αγορευεῖς*). Aber auch die anderen Behörden, z. B. die Logisten, Strategen hatten die Gerichtsbarkeit in den in ihre amtliche Sphäre fallenden Verbrechen, so die Strategen, in allen Militärvergehen. Je nachdem sie ernähmen als proceßleitende Behörde sind noch die Eilsmänner (s. *Ἐπιενα*), vor deren Forum die *Απαγογε*, *Ενδειξις* und *Επηρεγίσις τῶν κλουήγων* (s. *Κακοδογοί*) gehörte, und deren Jurisdiction also eine sehr ausgedehnte war. Vgl. im Allgemeinen noch *Process*, A.

Εἰσκήρυξις s. *Βουλῆ*.

Εἰσφορά s. *Πρόσοδοι*, 10, 12.

Ekbatana, *Ἐκβάτανα*, *Ἀρβάτανα*, altpers. Sagamatanan, i. Samadan, Hauptstadt von Medien und Sommerresidenz der persischen und später der parthischen Könige. *Hdt.* 3, 64, 92. 110. 153. *Curt.* 5, 8. *Arr.* 3, 19, 2. 4, 7, 3. 7, 4, 1. *Xen. Cyr.* 8, 6, 22. *An.* 3, 5, 15. Sie war sehr alt, nach Herodot (1, 98.) von Deïotes gegründet, und besonders die feste Burg von wunderbarer Bracht (goldenes und silbernes Gefäßes), welche die Habgier Alexanders und der Seleukiden reizte.

Ekdemos, *Ἐδδημος*, und sein Freund Demophanes waren zwei angesehenen Bürger aus Megalopolis, welche als Schüler des Akademikers Ktesilaos die Philosophie besonders auf das praktische Leben und den Staat anzuwenden suchten. Aus Megalopolis hatten sie den Tyrannen Aristodemus vertrieben, aus Sikyon mit Aratos den Nistoteles und hatten dann in Argone das Staatswesen geordnet, worauf sie sich nach ihrer Rückkehr der Erziehung des Philoposimen widmeten. *Plut. Philop.* 1. *Pol.* 10, 25.

Ekdikos (*oedicus*), *Ἐδίκος*, der Staatsanwalt, der die Interessen des Staats vertritt und besonders in Sachen des Fiskus als Anwalt und Kläger für ihn auftrat, mußte, sonst *cognitor civitatis* genannt. *Cic. ad fam.* 13, 56. *Plin. ep.* 10, 110.

Esexeiria heißt der Gottesfriede, welcher allen zur Feier eines auch von auswärtig besuchten Festes Reisenden überall in Griechenland zugesagt war, wo die Abhaltung dieses Festes öffentlich durch einen Herold war angekündigt worden. Namentlich war mit Abhaltung der Nationalspiele ein solches sicheres Geleit verknüpft, und die Dauer

desselben war ein Monat, der deshalb ein heiliger hieß (*ἱερομηνία*). Während desselben ruhten alle öffentlichen und Privatthätigkeiten. Man führte diese Anordnung für Olympia auf den Iphitos zurück, weshalb der Diktos, auf welchem die Formel dieser Waffenruhe eingetrag war, *ὁ ἱγίτρον διακος* hieß. *Paus.* 5, 20, 1.

Ἐκκλησία, Volksversammlung, in den griech. 1 Republiken der eigentliche Sitz der Souveränität, in den verschiedenen Staaten aus verschiedenen Elementen zusammengesetzt und mit verschiedenen Befugnissen besetzt. Wir haben vorzugsweise die athenische und spartanische *ἐκκλησία* zu betrachten.

— 1) Die athenische *ἐκκλησία*, die Versammlung des ganzen Volkes, der Bürger von 20 Jahren an (*ἀγῶραι*) sind die Versammlungen der Pnylen und Demen. In jeder Pnytie (s. *Βουλῆ*) wurden 4 ordentliche (*ῥήμοι*) Versammlungen gehalten, die erste hieß *κῶλια* (in früheren Zeiten wol die einzige in der Pnytie); zuweilen werden auch alle 4 als *κῶλια* bezeichnet. In besonderen Fällen, die eine rasche Entscheidung erforderten, wurden die Bürger, auch vom Lande, zu einer außerordentlichen Versammlung (*σύνκλητος* oder *κατάκλητος* ἔ., auch *κατακλήσια*) berufen. Für jede der ordentlichen Versammlungen waren bestimmte Classen von Gegenständen festgesetzt, z. B. für die erste die Epitapherone der Beamten, die Anklagen wegen Staatsverbrechen, die Befestigung der confiscirten Güter und der bei den Gerichten angemeldeten Erbschaftsprüche; für die zweite die Bittgesuche an das Volk und Anträge auf Begnadigungen; für die dritte die Verhandlungen mit auswärtigen Staaten; für die vierte endlich religiöse und öffentliche Angelegenheiten insgemein. Außerdem mußten der Regel nach von den Vorsitzenden die Gegenstände der Verhandlung durch Anschläge vorher bekannt gemacht werden (*προγράφειν ἐκκλησίαις*). Gegenst.: *ἐκκλησία ἀπογραφοῦς*. An welchen Tagen der Pnytie dieselbe Statt fand, und ob in allen Pnytielen an denselben Tagen, läßt sich nicht angeben. — Die Berufung geschah durch den *ἐπιστάτης* der *πρυτανείας*, später der *πρόεδροι* (s. *Βουλῆ*); bisweilen, namentlich in Kriegszeiten, durch die Strategen. Ladung durch die Herolde brauchte wol nur zu den *κατακλήσια* zu geschehen. Der der Versammlung war in früheren Zeiten der Markt, dann besonders die Burg und noch später gewöhnlich das Theater, in besonderen Fällen auch das Theater im Peiratenus. Am Eingange erhielt Jeder ein Tafelchen, gegen dessen Abgabe er den Sold (*ἐκκλησιαστικόν*), bestehend in 1, später 3 Obolen, ausgezahlt erhielt. Das Eindringen Unberechtigter hatten die 6 Verziarchen und ihre Diener zu verhindern. Wer zu spät kam, verlor den Sold. — Die Eröffnung der Versammlung geschah durch 3 Opfer (*πεγίστια*) und Gebet. Sodann brachte der Vorsitzende, der die Versammlung berufen hatte (s. das Nähere unter *Βουλῆ*), den Gegenstand der Verhandlung zur Sprache. Zuerst erfolgte eine Abstimmung darüber, ob das Volk dem den Antrag gewöhnlich begleitenden Senatsgutachten beitreten wolle (*γνώμη βουλῆς συμβάλλεσθαι εἰς τὸν δῆμον*). Die Abstimmung darüber hieß *προχειροτονία*. An den Verhandlungen, die folgten, wenn man sich für eine weitere Discutierung ausgesprochen hatte, konnte Jeder Theil nehmen, der